

Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77 - 79  
1060 Wien

Mariahilfer Straße 37-39, 5. OG  
1060 Wien

Datum: 31. Oktober 2003

Bearbeiter: Mag. Ute Rabussay  
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: 01/588 39 DW 30

Fax: 01/586 69 71

E-Mail: rabussay@vat.at

DVR 0043257

## Einzelentgeltnachweisverordnung (EEN-V)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf den Konsultationsentwurf der Einzelentgeltnachweisverordnung (EEN-V) übermittelt der Verband alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) nachfolgende Stellungnahme:

**§ 1.** Ein Einzelentgeltnachweis im Sinne dieser Verordnung ist die chronologische Darstellung aller im Rahmen eines Vertrages über die Erbringung eines öffentlichen Kommunikationsdienstes in einem Abrechnungszeitraum verrechneten Verbindungen. Dabei sind alle Verbindungen anzuführen, für die ~~entweder gesondert oder im Rahmen einer Pauschale~~ Entgelte verrechnet werden.

### **Begründung:**

Kommunikationsdienste, die nicht öffentlich erbracht werden, fallen nicht unter den Geltungsbereich des TKG und somit auch nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung.

Laut EB zu § 100 TKG ist kein EEN „*bei jenen Teilnehmerverhältnissen der Fall sein, wo eine Pauschalleistung für ein Pauschalentgelt erbracht wird, wie das oft im Internetbereich bei einer sogenannten "Flat-Rate" der Fall ist*“ erforderlich. Weiters führen die EB folgendes aus: ... „*Dabei sind alle Verbindungen anzuführen, für die entweder gesondert oder im Rahmen einer Pauschale Entgelte verrechnet werden. Im Fall der Verrechnung einer Pauschale gilt dies nur, sofern neben dem Pauschalentgelt weitere Entgelte – beispielsweise für ein Überschreiten der pauschal verrechneten Leistung – verrechnet werden.*“ Somit weisen die Erläuterungen zu § 100 TKG darauf hin, dass die Regeln über den Entgeltnachweis nicht anwendbar sind, wo eine Pauschalleistung für ein Pauschalentgelt erbracht wird.

**§ 2.** Die Betreiber von öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten haben die Teilnehmerentgelte in Form eines Einzelentgeltnachweises darzustellen, sofern der Teilnehmer dem nicht widerspricht. ~~Ist der Einzelentgeltnachweis nicht der Rechnung beigelegt, ist auf der Rechnung anzugeben, auf welche Weise der Einzelentgeltnachweis bereitgestellt wird.~~

**Begründung:**

Die Verordnungsermächtigung in § 100 TKG bezieht sich auf die Form der Bereitstellung und Detaillierungsgrad des Einzelentgeltnachweises. Würde sich § 2 EEN-V auch auf die Form der Rechnung beziehen, wäre die Verordnungsermächtigung überschritten. Die Mitteilung auf welche Weise der Einzelentgeltnachweis bereitgestellt wird, muss aus Sicht der Betreiber nicht notwendigerweise auf der Rechnung angegeben werden, sondern kann auch auf andere Weise erfolgen, sofern diese Weise geeignet ist.

**§ 3.** (1) Den Betreibern von öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten steht es frei, den Einzelentgeltnachweis in elektronischer Form, in Papierform oder in kombinierter Form darzustellen.

(2) Bei der Bereitstellung des Einzelentgeltnachweises in elektronischer Form ist ein ~~herstellerunabhängiges~~ gängiges Datenformat zu wählen, das die Anzeige und Speicherung und ~~Weiterverarbeitung~~ mittels gängiger Software ermöglicht.

(3) Der Teilnehmer kann verlangen, den Einzelentgeltnachweis für einen oder mehrere Abrechnungszeiträume ~~oder für die Dauer des Bestehens des Vertragsverhältnisses~~ in Papierform zu erhalten.

(4) Der Einzelentgeltnachweis ist für vergangene Abrechnungszeiträume bis zum Ablauf jener Frist bereitzustellen, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden kann.

(5) Bestimmungen über die Zulässigkeit der elektronischen Rechnungslegung bleiben unberührt.

**Begründung:**

**ad Abs. 2:**

Es ist auf ein gängiges Datenformat abzustellen, weil zB Datenformate, die von Produkten von Microsoft gelesen werden können, gängig, aber nicht herstellerunabhängig sind.

Die Weiterverarbeitung sollte aus Beweissicherungsgründen nicht möglich sein, weil der Kunde den EEN zu seinen Gunsten verändern könnte, wodurch die Beweisfunktion des Einzelentgeltnachweises konterkariert werden würde. Darüber hinaus zielt § 100 TKG lediglich auf die Darstellung von Teilnehmerentgelten ab, sodass die verpflichtende Möglichkeit zur Weiterverarbeitung den gesetzlichen Rahmen sprengen würde.

**ad Abs. 3:**

Die Verordnungsermächtigung in § 100 TKG bezieht sich auf die Form der Bereitstellung und den Detaillierungsgrad des Entgeltnachweises. Würde Abs. 3 auf einen Zeitraum – wie zB die Dauer des Vertragsverhältnisses – abstellen, wäre die Verordnungsermächtigung überschritten.

**§ 4.** (1) Der verkürzte Einzelentgeltnachweis ist für jeden Abrechnungszeitraum zumindest einmal entgeltfrei bereitzustellen, sofern der Teilnehmer dem nicht widerspricht.

(2) ~~Wenn der Einzelentgeltnachweis standardmäßig in elektronischer Form bereitgestellt wird, ist der Einzelentgeltnachweis a~~ Auf Verlangen des Teilnehmers ist der verkürzte Einzelentgeltnachweis für jeden Abrechnungszeitraum zumindest einmal auch in Papierform entgeltfrei bereitzustellen.

(3) Für Darstellungen, die über den Einzelentgeltnachweis ~~nach dieser Verordnung gemäß Abs. 2~~ hinausgehen, können Entgelte ~~vereinbart~~ verrechnet werden.

**Begründung:**

Gemäß § 100 TKG Abs. 1 erster Satz sind die Entgelte dem Teilnehmer in Form eines Einzelentgeltnachweises darzustellen. Widerspricht der Teilnehmer dieser Darstellung, so sind die Entgelte dem Teilnehmer in Form einer summarischen Rechnung darzustellen.

Dass der Einzelentgeltnachweis primär in verkürzter Form darzustellen ist, ergibt sich aus § 100 Abs. 3 TKG. Erst subsidiär soll der unverkürzte Einzelentgeltnachweis zur Anwendung kommen.

Sofern der Teilnehmer der Darstellung eines Einzelentgeltnachweis nicht widersprochen hat, kann der Teilnehmer verlangen, dass er den verkürzten Einzelentgeltnachweis in Papierform (und nicht in einer anderen Form) erhält. Wird dieser Einzelentgeltnachweis in Papierform übermittelt, so hat dies entgeltfrei zu geschehen (§ 100 TKG Abs. 1 zweiter Satz)

Weitergehende Rechte des Teilnehmers, wie zB der mehrmalige Erhalt des Einzelentgeltnachweises oder der Erhalt des unverkürzten Einzelentgeltnachweises entgeltfrei sind § 100 TKG nicht zu entnehmen, wodurch sich eine Überschreitung der Verordnungsermächtigung ergeben würde.

Auch normiert § 100 TKG, dass nur die Bereitstellung des Einzelentgeltnachweises in Papierform entgeltfrei zu erfolgen hat und trifft keine Aussage darüber, ob die anderen Arten der Bereitstellung kostenfrei zu sein haben oder nicht. Betreiber und Kunden können daher diesbezügliche Vereinbarungen treffen, wobei es den Betreibern gestattet sein soll diese Entgelte dann auch zu verrechnen (siehe Anmerkung zu § 4 Abs. 3)

**§ 5.** (1) Im Einzelentgeltnachweis ist für jede Verbindung zumindest Folgendes anzuführen:

1. Datum und sekundengenaue Uhrzeit des Beginns der Tarifierung,
2. sekundengenaue Dauer in Stunden, Minuten und Sekunden, wobei führende Nullen entfallen können,
3. Tarifzone,
4. passive Teilnehmernummer sowie
5. die Kosten der Verbindung, wobei erkennbar sein muss, ob es sich um Netto- oder Bruttokosten handelt.

(2) Die Richtigkeit der Tarifierung einer einzelnen Verbindung muss sich aus der Gesamtheit dieser Angaben ableiten lassen. Bei Verbindungen, bei denen die Leistung nicht ~~auch~~ durch die Verbindungsdauer bestimmt wird, kann die Angabe der Dauer der Verbindung entfallen.

(3) Sind weitere Informationen über die Verbindung entgeltrelevant, müssen auch diese angeführt werden.

**Begründung:**

Das Wort "auch" ist offenbar auf ein Redaktionsversehen zurückzuführen.

**§ 6.** (1) Im Einzelentgeltnachweis sind die drei letzten aufeinander folgenden Stellen der ist die passiven Teilnehmernummer in geeigneter Weise unkenntlich zu machen. Rufnummern im öffentlichen Interesse, soweit es sich nicht um Notrufnummern handelt, und Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste sind jedoch vollständig anzugeben.

(2) Hat der Teilnehmer schriftlich erklärt, dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer informieren wird, ~~sind können~~ für einen oder mehrere zukünftige Abrechnungszeiträume die passiven Teilnehmernummern im Einzelentgeltnachweis vollständig ~~anzugeben~~ angegeben werden.

### **Begründung:**

#### **ad Abs. 1:**

Bisher wird die passive Teilnehmernummer von den Betreibern in unterschiedlicher Art unkenntlich gemacht, wobei einige Betreiber drei, andere Betreiber nur zwei oder gar eine Stelle entfernen. Allen Methoden gemeinsam ist, dass sie ihren Zweck erfüllen und die Betreiber schon unter dem Regime des TKG 1997 mit egal welcher Methode ihrer Verpflichtung zur Unkenntlichmachung nachgekommen sind. Eine nähere Determinierung des Inhalts dieser Pflicht wäre daher weder sachlich gerechtfertigt noch aufgrund von Praxiserfahrungen geboten.

Die volle Darstellung gewisser Rufnummern (Rufnummern im öffentlichen Interesse und Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste) würde sehr hohe Implementierungskosten sowie laufende Betreuungskosten nach sich ziehen, welche den Betreibern nicht zumutbar sind. Wir verweisen auf die Möglichkeit des Kunden zur Bekanntgabe der vollständigen Rufnummer für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw. auf die Möglichkeit des unverkürzten Einzelentgeltnachweises.

#### **ad Abs. 2:**

§ 100 Abs. 3 TKG 2003 stellt, wie auch aus der Systematik des TKG 2003 ersichtlich, betreffend den Inhalt des EEN eine datenschutzrechtliche Regelung dar. Hierbei gilt somit auch der datenschutzrechtliche Grundsatz, dass sich aus dem Datenschutz prinzipiell nur gesetzliche Ermächtigungen zur Verarbeitung und Übermittlung von Daten ableiten lassen. Verpflichtungen zur Übermittlung müssen sich *expressis verbis* aus einer gesetzlichen Bestimmung ergeben, wie beispielsweise § 53 Abs. 3a SPG. § 100 Abs. 3 TKG 2003 legt nun in einer Generalklausel fest, dass gewisse Daten nur anonymisiert übermittelt werden dürfen. Weiters werden Bedingungen festgelegt, unter denen diese Daten aber auch in personenbezogener Form übermittelt werden dürfen.

Eine Verpflichtung zur Übermittlung der unverkürzten Rufdaten an den Endkunden lässt sich aus einem rechtlichen "dürfen" jedoch nicht ableiten. Daher wäre die Bestimmung des § 6 Abs. 2 EEN-V, damit diese in einem verfassungskonformen Rahmen bleibt, in eine rechtliche "kann" Bestimmung umzuändern.

**§ 7.** (1) Soweit die Internetzugangsleistung zeitabhängig verrechnet wird, ist im Einzelentgeltnachweis für jede Verbindung zumindest Folgendes anzuführen:

1. Datum und sekundengenaue Uhrzeit des Beginns der Tarifierung,
2. sekundengenaue Dauer in Stunden, Minuten und Sekunden, wobei führende Nullen entfallen können, sowie
3. die Kosten der Verbindung, wobei erkennbar sein muss, ob es sich um Netto- oder Bruttokosten handelt.

(2) Sind weitere Informationen über die Verbindung entgeltrelevant, müssen auch diese angeführt werden.

**§ 8.** (1) Soweit die Internetzugangsleistung nach tarifrelevantem Transfervolumen verrechnet wird, ist das Transfervolumen vom Betreiber des öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienstes in Zeitabschnitten zu erfassen, sofern nicht ein Pauschalentgelt verrechnet wird, das sämtliche Internetzugangsleistungen abdeckt. Als Beginn und Ende der Zeitabschnitte ist dabei der Verbindungsaufbau bzw. der Verbindungsabbau der zugrundeliegenden Verbindung zu wählen, soweit solche technisch feststellbar sind. ~~Wenn die Länge der Verbindung vier Stunden überschreitet, ist das Transfervolumen in mehreren Zeitabschnitten zu erfassen, deren Länge vier Stunden nicht überschreiten darf.~~

(2) Im Einzelentgeltnachweis ist für jeden Zeitabschnitt zumindest Folgendes anzuführen:

1. Datum und sekundengenaue Uhrzeit des Beginns und des Endes des Zeitabschnittes,
2. ~~Gesamtlänge der gesendeten und der empfangenen Datenpakete in Byte~~ Gesamtgröße des transferierten Volumens in einer entsprechenden Einheit (Byte, Kilobyte, Megabyte) unter Angabe dieser sowie
3. die für diesen Zeitabschnitt verrechneten Kosten, wobei erkennbar sein muss, ob es sich um Netto- oder Bruttokosten handelt.

(3) Werden Datenpakete zu oder von bestimmten Adressen nicht tarifiert, dann sind diese in der Gesamtlänge (Abs. 2 Z 2) nicht darzustellen. Ist die Tarifierung tageszeitabhängig, dann ist zusätzlich für jeden Zeitabschnitt der maßgebliche Tarif auszuweisen und die Zeitabschnitte müssen so gewählt werden, dass jeder Zeitabschnitt einheitlich tarifiert wird. Sind weitere Informationen über die Verbindung entgeltrelevant, dann müssen auch diese angeführt werden.

### **Begründung:**

#### **ad Abs. 1:**

Der Einschub betreffend pauschalierte Entgelte entspricht dem Gesetzeszweck sowie den EB zu § 100 TKG.

Das TKG 2003 legt fest, dass zur Erstellung des EEN ausschließlich jene Daten verarbeitet werden dürfen, die dafür notwendig sind. Darauf nimmt die Regulierungsbehörde wie aus den Bemerkungen zu § 5 ersichtlich auch Rücksicht, indem dort erwähnt wird, dass bei mobilen Passivgesprächen im Ausland die A-Nummer nicht angeführt werden muss, da diese im Regelfall nicht entgeltrelevant ist.

Bei Datenverbindungen wird in eine zeitbasierte Verrechnung und eine volumenbasierte Verrechnung unterschieden. Hierbei ist im Falle der zeitbasierten Verrechnung das in dieser Zeit übertragene Datenvolumen für die Entgelte ebenso wenig von Bedeutung wie bei der volumenbasierten Verrechnung die Zeit, in der dieses Daten übermittelt werden. Daraus ergibt sich, dass eine Vermischung von Datenvolumens- und Zeitangaben im Rahmen des EEN zur Verrechnung der Entgelte nicht notwendig ist und daher im EEN keine derartige Darstellung notwendig ist. Unter diesen Gesichtspunkten ist, nicht zuletzt aus verfassungsrechtlichen Gründen, § 8 Abs. 1 letzter Satz der EEN-V zu streichen. Überdies würde für den Kunden die Abrechnung der Internetzugangsleistung durch die 4-Stunden-Blöcke intransparent werden und auch der hohe Implementierungsaufwand stünde in keinem Verhältnis zu dem Nutzen für den Kunden.

#### **ad Abs. 2 Z 2:**

Die Auflistung der Gesamtlänge der Datenpakete wäre widersinnig und für den Kunden nicht wirklich aussagekräftig, daher Umänderung in Gesamtgröße des Transfervolumens. Die alleinige Verwendung der Einheit Byte würde die Darstellung des Transfervolumens für den Kunden unübersichtlich machen und ist daher zu streichen.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. ~~März~~ Juli 2004 in Kraft.

**Begründung:**

Aufgrund der umfangreichen und komplexen Umstellungen in den betroffenen Systemen jedes Betreibers (Mediation, Rating, Billing, Billformatting, Online Rechnung, Customer Service Tools, Data Ware House usw.), die zur Umsetzung dieser Verordnung erforderlich sind, spricht sich der VAT dringend dafür aus, dass die Verordnung erst mit 1. Juli 2004 in Kraft treten soll.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Jan Engelberger  
Stv. Geschäftsführer